



Brüssel, den 4. Mai 2026  
(OR. en)

8825/26

ENER 214  
FISC 159  
ECOFIN 562  
COMPET 517  
ENV 444  
IND 302

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2853 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 30.4.2026 zur Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen von Energieversorgungsverträgen

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2853 final.

Anl.: C(2026) 2853 final



Brüssel, den 30.4.2026  
C(2026) 2853 final

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**

**vom 30.4.2026**

**zur Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen von  
Energieversorgungsverträgen**

{SWD(2026) 126 final}

# EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 30.4.2026

## zur Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen von Energieversorgungsverträgen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erschwinglichkeit von Energie ist für die wirtschaftliche und soziale Stabilität und das Vertrauen in den europäischen Energiemarkt von zentraler Bedeutung. Eine wirksame Marktgestaltung und ein robuster Verbraucherschutz fördern Wettbewerb, Innovation und Effizienz und führen aller Erwartung nach zu niedrigeren Kosten und einer höheren Qualität der Dienstleistungen. Dazu gehört auch, dass die Verbraucher in die Lage versetzt werden, Energieversorgungsangebote zu vergleichen, Versorgungsverträge zu verstehen und unkompliziert den Versorger zu wechseln.
- (2) Ein reibungsloser Wechsel der Strom- und Gasversorger ist für einen wettbewerbsorientierten Energiemarkt unverzichtbar. Der Versorgerwechsel ist zwar ein in der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> und der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> verankertes Recht; dieses Recht ist jedoch in der Praxis aufgrund der Komplexität, des Mangels an transparenten und vergleichbaren Energieangeboten, einer uneinheitlichen Terminologie und Darstellung seitens der Versorger, des mangelnden Bewusstseins der Verbraucher für die Vorteile sowie aggressiver oder irreführender Marketingpraktiken möglicherweise nicht immer wirksam.
- (3) Transparente vorvertragliche und vertragliche Informationen, faire Vertragspraktiken und klare und verständliche Energierechnungen sollten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein und sind für einen erschwinglichen, nachhaltigen und inklusiven Zugang zu Energie entscheidend.
- (4) Die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates gewährleistet den Zugang der Verbraucher zu klaren, transparenten und vergleichbaren Energieangeboten und ermöglicht es den Verbrauchern, sich für einen Vertrag zu entscheiden, der ihren Bedürfnissen entspricht. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Endkunden vor dem Abschluss oder der Verlängerung von Elektrizitätsversorgungsverträgen mit fester Laufzeit und Festpreis sowie Verträgen mit dynamischen Stromtarifen eine knappe, leicht verständliche und klar

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/944/oj>).

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/73/EG (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1788/oj>).

gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen von Elektrizitätsversorgungsverträgen erhalten. Eine ähnliche Anforderung ist in der Richtlinie (EU) 2024/1788 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt, wonach den Endkunden eine einzige, knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen von Gasversorgungsverträgen zur Verfügung gestellt werden muss und die Versorger eine einheitliche Terminologie zu verwenden haben.

- (5) Gleichzeitig muss die Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen von Energieversorgungsverträgen (im Folgenden „Zusammenfassung“) den Anforderungen der EU-Verbraucherschutzvorschriften sowie den Rechten und Pflichten entsprechen, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten<sup>3</sup> ergeben.
- (6) Den Verbrauchern ist ihr aktueller Tarif häufig nicht bekannt, und auch nicht, ob ihr Preis fest oder variabel ist. Diese Verwirrung kann einerseits auf ein geringes Bewusstsein der Verbraucher diesbezüglich und den Mangel an zwischen verschiedenen Verträgen vergleichbaren Informationen zurückzuführen sein, andererseits aber auch darauf, dass Versorger für ähnliche Angebote unterschiedliche Bezeichnungen verwenden. Darüber hinaus bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede bei der Energiekompetenz verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich älterer Menschen und von Energiearmut betroffener Menschen. Viele Verbraucher haben nur begrenzten Zugang zu digitalen Ressourcen, und einige verfügen nur über geringe oder gar keine digitalen Kompetenzen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gelegt werden, um sicherzustellen, dass die Zusammenfassung für alle Menschen gleichermaßen zugänglich ist.
- (7) Verbraucher sind häufig einer Informationsflut ausgesetzt oder unterliegen Bestätigungsverzerrungen, was sich negativ auf ihre Entscheidungsfindung auswirkt. Damit die Verbraucher in der Lage sind, fundierte Entscheidungen zu treffen, benötigen sie Zugang zu benutzerfreundlichen Instrumenten und transparenten, vergleichbaren Informationen, um Angebote bewerten und auswählen zu können, die ihren Präferenzen und Bedürfnissen entsprechen.
- (8) Um die Transparenz von Verträgen über Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung zu verbessern, ist in Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2023/1791<sup>4</sup> ferner festgelegt, dass den Endkunden und den Endnutzern eine knappe, leicht verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen, einschließlich Preisen und Tarifen, zur Verfügung zu stellen ist. In der Empfehlung (EU) 2024/2481 der Kommission<sup>5</sup> wurden Leitlinien für die Auslegung der Artikel 21, 22 und 24 der Richtlinie (EU) 2023/1791 festgelegt.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1791/oj>).

<sup>5</sup> Empfehlung (EU) 2024/2481 der Kommission vom 13. September 2024 mit Leitlinien für die Auslegung der Artikel 21, 22 und 24 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die verbraucherbezogenen Bestimmungen (ABl. L, 2024/2481, 23.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/2481/oj>).

- (9) In anderen Sektoren ist allgemein anerkannt, wie wichtig es ist, den Verbrauchern klare, transparente und vergleichbare Informationen in einem standardisierten Format zur Verfügung zu stellen. So wird beispielsweise in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission<sup>6</sup> ein Muster für die Vertragszusammenfassung festgelegt, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste zu verwenden ist. Ebenso soll mit der Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> über Verbraucherkreditverträge sichergestellt werden, dass vorvertragliche Informationen über das Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ bereitgestellt werden.
- (10) Die Standardisierung vorvertraglicher Informationen und eine einfache und einheitliche Sprache und einheitliche Terminologie bei vorvertraglichen Informationen, Verträgen und Rechnungen, die von allen Versorgern, Vergleichsinstrumenten sowie gegebenenfalls Vermittlern und Energiedienstleistern verwendet werden, sind den Verbrauchern eine Hilfe, um die wichtigsten Merkmale der Angebote schnell zu erfassen und leicht zu vergleichen. Wenn wichtige Informationen deutlich erkennbar auf der ersten Seite der Zusammenfassung angezeigt werden, können die Verbraucher die wichtigsten Bedingungen auf einen Blick erkennen, auch auf mobilen Geräten. Mit der standardisierten Terminologie wird sichergestellt, dass Versorger sowie gegebenenfalls Vermittler und Energiedienstleister einheitliche Begriffe verwenden, was den Verbrauchern das Verständnis und den Vergleich von Angeboten erleichtert und die Markttransparenz erhöht.
- (11) Die Muster für die Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen für Elektrizitäts- und Gasversorgungsverträge sollten verschiedene Arten von Angeboten abdecken – auch feste, variable oder dynamische Preise, Angebote mit Produkten oder Dienstleistungen, die an die Energieversorgung gebunden sind oder mit ihr gebündelt werden, und Angebote, die es Verbrauchern ermöglichen, überschüssigen Strom in das Netz einzuspeisen –, um sicherzustellen, dass alle relevanten Vertragsinformationen klar und wirksam vermittelt werden, wobei der Komplexität und Vielfalt der Angebote Rechnung zu tragen ist.
- (12) Die Zusammenfassung sollte bereitgestellt werden, bevor der Endkunde durch einen Strom- oder Gasvertrag gebunden ist, oder gegebenenfalls bis zur Abgabe eines verbindlichen Angebots, wobei sicherzustellen ist, dass der Endkunde ausreichend Zeit hat, die wichtigsten Vertragsinformationen zu überprüfen und zu verstehen und eine fundierte Entscheidung zu treffen. Wenn die Endkunden diese Informationen im Voraus und nicht zeitgleich mit dem Abschluss eines Vertrags erhalten, haben sie ausreichend Zeit, um Angebote zu prüfen und zu vergleichen oder Preisänderungen abzuwägen. Darüber hinaus ist es angesichts der unterschiedlichen Verkaufsmethoden auf dem Energiemarkt, einschließlich Online- und Offline-Vertrieb sowie

---

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2019/2243/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2243/oj)).

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG (ABl. L, 2023/2225, 30.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2225/oj>).

Telemarketing, entscheidend, dass vorvertragliche Informationen für alle Verbraucher über alle Vertriebskanäle klar, fair und zugänglich sind. Klare Informationen sind ein wichtiger Schutz vor irreführenden Praktiken.

- (13) Die Regulierungsbehörden spielen eine zentrale Rolle dabei, die Klarheit, Kohärenz und Transparenz des Energiemarkts und einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten. Es ist unverzichtbar, dass sie proaktiv tätig werden, um die Verbraucher besser aufzuklären und die Vergleichbarkeit der Energieangebote zu verbessern und so das Vertrauen in die Energiemärkte zu stärken. Gleichzeitig kann die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, Regulierungsbehörden, Verbraucherorganisationen, Versorgern und anderen Interessenträgern zu gut konzipierten, verbraucherfreundlichen Mustern für die Zusammenfassung führen und deren Umsetzung erleichtern.
- (14) Vermittler spielen im Energiesektor als Brücke zwischen Energieversorgern und Verbrauchern eine immer wichtigere Rolle. Die Anforderungen an die Vertragsbedingungen sollten gelten, wenn Verträge über Vermittler, z. B. Vergleichsinstrumente oder Einrichtungen geschlossen werden, die Verträge anbieten, bei denen die Energieversorgung an zusätzliche Produkte oder Dienstleistungen gebunden ist oder mit diesen gebündelt wird; ebenso sollten die Anforderungen an die Zusammenfassung gelten.
- (15) Mit dieser Empfehlung werden die Klarheit, Transparenz und Vergleichbarkeit von Energieangeboten gefördert. Sie ist an die Mitgliedstaaten oder, sofern die Mitgliedstaaten dies vorsehen, an die Regulierungsbehörden oder sonstige benannte zuständige Behörden dieser Mitgliedstaaten gerichtet. Die Empfehlung ist auch für Energieversorger, Vermittler und Energiedienstleister von großer Bedeutung, und die Mitgliedstaaten sollten ihre Durchführbarkeit bewerten und gegebenenfalls einschlägige Maßnahmen ergreifen —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Vorschreiben, dass die in Artikel 11 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788 genannte Zusammenfassung (im Folgenden „Zusammenfassung“) knapp gehalten ist, aber eine Mindestanzahl an Seiten umfasst, klar formuliert und mit umfassenden Erläuterungen versehen ist und rechtzeitig vor Abschluss oder Verlängerung eines Vertrags und vor Preisänderungen unentgeltlich bereitgestellt wird.
2. Annahme standardisierter Muster und eines klaren Layouts für die Vertragszusammenfassung, Festlegung von Regeln für das Ausfüllen der einzelnen Abschnitte und Anforderung einer einheitlichen Darstellung und Terminologie für alle Versorger sowie gegebenenfalls Vermittler und Energiedienstleister. Die Muster sollten so gestaltet sein, dass sie den verschiedenen Arten von Angeboten Rechnung tragen, einschließlich fester, variabler oder dynamischer Preise, Angeboten mit Produkten oder Dienstleistungen, die an die Energieversorgung gebunden sind oder mit ihr gebündelt werden, und Angeboten, die es den Verbrauchern ermöglichen, überschüssigen Strom in das Netz einzuspeisen. Sind Produkte oder Dienstleistungen an die Energieversorgung gebunden oder mit ihr gebündelt, sollte die Zusammenfassung einen eigenen Abschnitt enthalten, in dem sie beschrieben werden. Um sicherzustellen, dass zusätzliche Produkte oder Dienstleistungen die

Energieversorgung nicht beeinträchtigen, sollten zusätzliche Produkte oder Dienstleistungen in einem gesonderten Vertrag behandelt und klar vom Energieversorgungsvertrag unterschieden werden.

3. Sicherstellen, dass die Zusammenfassung auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger bereitgestellt wird und im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist.

4. Übermittlung der Muster für die Zusammenfassung innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Empfehlung an die Kommission und Bereitstellung für die anderen Mitgliedstaaten.

Durchführung von Verhaltenstests mit Entwürfen der Muster für die Zusammenfassung, um sicherzustellen, dass wesentliche Einzelheiten darin wirksam kommuniziert werden und dass die Muster mit dem tatsächlichen Verhalten und Verständnis der Verbraucher in Einklang stehen.

5. Sicherstellen, dass die Zusammenfassung mindestens den Gesamtpreis und die Aufschlüsselung dieses Preises, eine Erläuterung, ob es sich um einen festen, variablen oder dynamischen Preis handelt, die E-Mail-Adresse des Versorgers und die Kontaktinformationen einer Kunden-Hotline sowie, soweit relevant, Angaben zu einmaligen Kosten, Sonderangeboten, Zusatzleistungen und Preisnachlässen enthält. Darüber hinaus sollte die Zusammenfassung bei dynamischen Preisen und Verträgen mit einer flexiblen Preiskomponente eine klare Erläuterung des Preismodells, das den Preis bestimmt, den Index, an den das Modell gekoppelt ist und mit dem der Endkunde die Preisentwicklung überwachen kann, die Häufigkeit von Preisänderungen sowie illustrative Kostenprognosen zur Schätzung künftiger Rechnungen enthalten. Die Zusammenfassung sollte auch eine Beschreibung der Dienstleistung, gegebenenfalls einschließlich gebündelter Produkte oder Dienstleistungen, sowie die Vertragslaufzeit, die Bedingungen für Verlängerung und Kündigung, die verfügbaren Zahlungsmethoden und einen Link oder einen QR-Code mit einem Link zu unabhängigen Vergleichsinstrumenten enthalten.
6. Erstellung eines nationalen Glossars verbindlicher Begriffe in einfacher Sprache, damit gewährleistet ist, dass Versorger sowie gegebenenfalls Vermittler und Energiedienstleister einheitliche Begriffe verwenden, um es den Verbrauchern zu erleichtern, Angebote zu verstehen und zu vergleichen, und um die Markttransparenz zu erhöhen.
7. Konsultation, während der Erarbeitung der nationalen standardisierten Muster für die Zusammenfassung und der einheitlichen Terminologie, der einschlägigen Interessenträger, einschließlich Regulierungsbehörden, Verbraucherorganisationen, Versorger und anderer interessierter Kreise, in einem transparenten Verfahren.
8. Sicherstellen der Kohärenz und Angleichung der Informationen und Anwendung der in Artikel 11 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2024/1711 festgelegten Anforderungen auf die Zusammenfassung von Gasversorgungsverträgen unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Strom- und Gasmärkten.

---

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj>).

9. Anwendung, bei der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1788, der Leitlinien für die Gestaltung der Zusammenfassung gemäß dem Anhang dieser Empfehlung. Die Mitgliedstaaten sollten diese Empfehlung auch bei der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/1791 berücksichtigen.

Brüssel, den 30.4.2026

*Für die Kommission  
Dan Jørgensen  
Mitglied der Kommission*

